

II- 4733 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1979 01 26

Z.11 0502/121-Pr.2/78

2219/AB

1979-01-29

zu 2227/J

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
 1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Deutschmann und Genossen vom 30. November 1978, Nr. 2227/J, betreffend Gebührenfreiheit für jene Dokumente, die zur Ableistung des Präsenzdienstes notwendig sind, beehre ich mich mitzuteilen:

Wie eine Anfrage beim Bundesministerium für Landesverteidigung ergab, werden Stellungspflichtige in einem Informationsheft aufgefordert, für die Stellung zur Überprüfung ihrer Identität und Staatsbürgerschaft folgende Unterlagen mitzubringen:

Amtlicher Lichtbildausweis bzw. Reisepass oder Personalausweis der Republik Österreich

Staatsbürgerschaftsnachweis (bei Doppelstaatsbürgerschaft einen entsprechenden Nachweis)

Geburtsurkunde

Meldezettel

eventuell Heiratsurkunde.

Die erwähnten Unterlagen werden von den Stellungspflichtigen zum überwiegenden Teil am Stellungstag der Stellungskommission vorgelegt.

In Einzelfällen wird der Staatsbürgerschaftsnachweis nicht vorgewiesen. Laut Wehrgesetz 1978 dürfen nur österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen werden. Es ist daher noch vor der Einberufung die Staatsbürgerschaft zu klären und

./.

- 2 -

mittels Dokument nachzuweisen.

Weiters steht es dem Stellungspflichtigen frei, zur Beurteilung des Gesundheitszustandes u.a. ärztliche Zeugnisse, die jedoch nicht älter als 6 Monate sein sollen, Röntgenbilder, etc. beizubringen.

Diese Information durch das zuständige Ressort zeigt auf, daß durchaus kein Schriftstück vorgelegt werden muß, das nicht auch in anderem Zusammenhang vom Stellungspflichtigen verwendet werden könnte, ja sogar früher oder später benötigt wird. Nun kann es doch vernünftigerweise gebührenrechtlich keinen Unterschied machen, ob ein junger Mann, der sich z.B. einen Staatsbürgerschaftsnachweis ausstellen läßt, diesen zum Nachweis seiner Staatsbürgerschaft zuerst bei der Stellungskommission vorlegt und anschließend damit einen Reisepaß beantragt oder das Aufgebot für seine Eheschließung bestellt oder aber in umgekehrter Reihenfolge vorgeht. Eine solche, sachlich nicht vertretbare Differenzierung wäre aber das Ergebnis, wollte man jene Dokumente, die sich ein wehrpflichtiger Staatsbürger zufällig anlässlich der Einberufung zum Bundesheer bzw. der Musterung ausstellen läßt und dann jederzeit beliebig oft privat verwenden kann, von der an sich bestehenden Gebührenpflicht ausnehmen.

Von mir sind daher keine Maßnahmen beabsichtigt, die auf die Einführung einer Gebührenfreiheit für diesbezügliche Schriften abzielen.